

# Eine donatistische Fälschung

Von H. Achelis, Leipzig

Unter den Fragmenten des Hilarius findet sich ein Rundschreiben des Konzils von Sardica 343/44. Die eusebianische Partei der Synode hat diese Enzyklika an sämtliche Bischöfe, Presbyter und Diakonen der katholischen Kirche gerichtet<sup>1</sup>. Der letzte Herausgeber, Feder, gibt die Adresse dieses Schreibens so wieder<sup>2</sup>:

Gregorio Alexandriae episcopo, Nicomediae episcopo, Carthaginis episcopo, Campania episcopo, Neapolis Campaniae episcopo, † Ariminensi clero, Campania episcopo, Salonae Dalmatiae episcopo, Amfioni, Donato, Desiderio, Fortunato, Euthicio, Maximo, Sinferonti et omnibus per orbem consacerdotibus nostris etc.

Das angekreuzte Ariminensi clero ist eine Konjektur A. Engelbrechts. Die einzige Handschrift liest Ariminiaceno.

Das ist eine sehr eigenartige Adresse. Auf Gregor von Alexandrien, den Gegenbischof des Athanasius, folgen vier Bischofstitel ohne die Namen der Bischöfe, dann das unverständliche Ariminiaceno, dann wieder zwei bischöfliche Titel, und schließlich sieben Eigennamen: wenn es Namen von Bischöfen sind, sind ihre Bischofsitze weggelassen. So wie er dasteht, kann der Text ursprünglich nicht gelautet haben.

Nun hat diese selbe Adresse schon im donatistischen Streit eine Rolle gespielt, und schon damals ist über ihren Text gestritten worden. Die Donatisten bewiesen mit diesem Brief, daß die Synode von Sardica ihren Bischof Donatus von Karthago anerkannt hätte. Dadurch wurde Augustin veranlaßt, sich den Brief genauer anzusehen. Er bemerkt<sup>3</sup>, daß der Brief in der Fassung

1) Über die historischen Verhältnisse vgl. Hefele, Konziliengeschichte I. 2. Aufl., S. 614 ff., und Loofs, Theol. Stud. u. Krit. 82, 1909, S. 279 ff.

2) In der Wiener Kirchenväterausgabe, Bd. 65, 1916, S. 48.

3) Augustin, Contra Cresconium IV, c. 44 (Migne, SL. 43, S. 576): *Nec additis civitatum nominibus legi solet, quia nec ipse mos est ecclesiasticus, quando episcopi episcopis scribunt epistolam. Unde nescio, quis iste Donatus; miror, si non*

der Donatisten Anstöße biete: in den meisten Exemplaren des Briefes wären die Bischofsitze nicht genannt; es wäre auch nicht Sitte, wenn Bischöfe an Bischöfe schrieben, in der Adresse deren bischöflichen Sitze namhaft zu machen; er stellt sogar die Vermutung auf, die Donatisten hätten die Adresse gefälscht, um ein Beweisstück für ihren Donatus von Karthago zu haben.

Sehen wir uns daraufhin die Adresse etwas näher an.

Zunächst hat Augustin mit seiner Bemerkung über den bischöflichen Briefstil unzweifelhaft Recht. Wenn Bischöfe mit Bischöfen korrespondierten, nannten sie in der Adresse deren Diözesen nicht.

Augustin adressiert seinen 43. Brief: *Dominis dilectissimis et merito praedicandis fratribus Glorio, Eleusio, Felicibus, Grammatico et ceteris, quibus hoc gratum est, Augustinus*<sup>1</sup>; seinen 44. Brief vom Jahre 397/98: *Dominis dilectissimis et praedicabilibus fratribus Eleusio, Glorio et Felicibus Augustinus*<sup>2</sup>; seinen 77. im Jahre 404: *Dominis dilectissimis meritoque honorandis fratribus Felici et Hilarino Augustinus in Domino salutem*<sup>3</sup>.

Sein Lehrer Ambrosius schreibt ep. I, 15 im Jahre 383 etwa: *Ambrosius Anatolio, Numerio, Severo, Philippo, Macedonio, Ammiano, Theodosio, Eutropio, Claro, Eusebio et Timotheo, Domini sacerdotibus, et omni clero et plebi Thessalonicensium dilectis, s.*<sup>4</sup>; oder I, 59, wohl im Jahre 394: *Ambrosius Severo episcopo*<sup>5</sup>.

In demselben Hilariusbande, in dem das Rundschreiben von Sardica erhalten ist, steht ein Brief des Bischofs Germinius von Sirmium, der im Jahre 366 an acht arianische Bischöfe folgendermaßen schreibt: *Dominis fratribus religiosissimis Rufiano, Palladio, Severino, Nichae, Heliodoro, Romulo, Muciano et Stercorio Germinius in Domino s.*<sup>6</sup>; und die an die Synode von Seleucia 359 abgesandten Bischöfe schreiben ebendort an die Gesandten von Ariminum: *Dilectissimis fratribus Ursatio, Valenti, Magdonio, Me-*

*in vestris litteris Carthaginensis factus est; und schon vorher in derselben Schrift III, c. 34 (a. a. O., S. 516): Quamquam nos sine civitatum nominibus episcopos, ad quos hae litterae datae sunt, habeamus. Aut ergo aliquis Donatus fuit non in Africa episcopus, cui nomini Carthago a vestris est addita; aut, ut dixi, Africanam haeresim orientalis haeresis sibi tentavit adjungere.*

1) Wiener Ausgabe, Bd. 34, 2, S. 85.      2) A. a. O., S. 109.

3) A. a. O., S. 329.      4) Migne, SL. 16, S. 955 ff.      5) A. a. O., 16, S. 1182.

6) Wiener Ausgabe, Bd. 65, S. 160.

gasio, Germinio, Gaio, Justino, Optato, Marciali et ceteris Ariminensis synodi legatis Silvanus etc. (17 Namen) in Domino s.<sup>1</sup>.

Im dritten Jahrhundert herrscht schon derselbe Stil. Cyprian schreibt im Jahre 253 an sechs afrikanische Bischöfe, die in Capsa zu einer Ordination zusammengekommen waren: Cyprianus Fortunato, Ahymno, Optato, Privatiano, Donatulo et Felici fratribus s.<sup>2</sup>; der 62. Brief aus demselben Jahre ist an acht gefangene Bischöfe gerichtet und überschrieben: Cyprianus Januario, Maximo, Proculo, Victori, Modiano, Nemesiano, Nampulo et Honorato fratribus s.<sup>3</sup>. Eine besonders gute Parallele für das Rundschreiben von Sardica ist Cyprians berühmter 70. Brief, wo ein Konzil in Karthago, d. h. einunddreißig namhaft gemachte Bischöfe an achtzehn andere afrikanische Bischöfe, die sich an sie gewandt hatten, folgendermaßen adressieren: Cyprianus, Liberalis, Caldonius etc. Januario, Saturnino, Maximo etc. etc. fratribus s.<sup>4</sup>. Als letzter sei Cyprians Brief 76, a. 257 oder 258, angeführt, den er an die Bergwerksgefangenen richtet: Cyprianus Nemesiano, Felici, Lucio, alteri Felici, Litteo, Poliano, Victori, Jaderi, Dativo caepiscopis, item compresbyteris et diaconibus et ceteris fratribus in metallo constitutis, martyribus (Dei patris omnipotentis et) Jesu Christi Domini nostri et Dei conservatoris nostri aeternam s.<sup>5</sup>.

Die Päpste bedienen sich derselben Formen. Innozenz I. schreibt am 27. Januar 417 an fünf Bischöfe: Dilectissimis fratribus Aurelio, Alypio, Augustino, Euodio et Possidio Innocentius<sup>6</sup>; Leo I. am 18. August 460 an zehn Ägypter: Leo episcopus Theophilo, Johanni, Athanasio, Abrahac, Daniheli, Johae, Paphnutio, Musaeo, Panuluio et Petro episcopis Aegyptiis<sup>7</sup>; Papst Hilarus am 25. Februar 464 an eine gallische Synode: Dilectissimis fratribus Victuro, Ingenuo, Ydatio, Eustasio, Fontejo, Viventio, Euladio, Verano, Fausto, Auxanio, Proculo, Ausonio, Paulo, Memoriali, Coelestio, Projecto, Eutropio, Avitiano, Urso et Leontio Hilarus<sup>8</sup>; derselbe an denselben Kreis noch einmal: Dilectissimis fratribus Leontio, Verano et Victuro episcopis Hilarus papa<sup>9</sup>; Papst Simplicius

1) A. a. O., S. 174.

2) ep. 56; ed. Hartel II, S. 648 ff.

3) Hartel II, S. 698 ff.

4) Hartel II, S. 766 ff.

5) Hartel II, S. 827 ff.

6) Collectio Avellana, ed. Günther I, S. 92.

7) A. a. O. I, S. 123.

8) Epistolae Romanorum pontificum, ed. Thiel I, 1868, S. 148.

9) A. a. O. I, S. 152.

schreibt am 19. November 475: *Simplicius episcopus Florentio, Equitio et Severo episcopis*<sup>1</sup>; Gelasius I. im Jahr 494/95: *Gelasius Martyrio et Justo episcopis*<sup>2</sup>; oder: *Gelasius Herculentio, Stephano et Justo episcopis*<sup>3</sup>; Papst Hormisda im Jahre 519: *Hormisda Thomae et Nicostrato episcopis*<sup>4</sup>; und am 2. September 519: *Hormisda Heliae, Thomae et Nicostrato episcopis*<sup>5</sup>; Papst Agapet I. am 9. September 535 an die afrikanischen Bischöfe: *Agapitus episcopus Reparato, Florentiniano, Datiano et ceteris episcopis per Africam constitutis*<sup>6</sup>.

Ich habe diese Beispiele beliebig herausgegriffen, um zu beweisen, daß im vierten Jahrhundert für die bischöfliche Korrespondenz feste Formen existierten. Wenn Bischöfe an Bischöfe schreiben, pflegen sie in der Adresse nur deren Eigennamen zu nennen: sie fügen den Bischofstitel (*episcopus* oder *sacerdos*) oder den Brudernamen hinzu; ein Papst faßt seine Adressaten wohl als Afrikaner oder Ägypter zusammen. Aber niemals geben sie den Namen der Diözese an; und ganz unerhört ist es, den Bischofsitz des Adressaten ohne seinen Namen namhaft zu machen. Ich habe in den angegebenen Jahrhunderten keine Ausnahme von dieser Regel gefunden.

Kehren wir nun zu unserm Ausgangspunkt, dem Rundschreiben von Sardica, zurück.

*Gregorio Alexandriae episcopo, Nicomediae episcopo, Carthagini episcopo, Campaniae episcopo, Neapolis Campaniae episcopo, Ariminiaceno, Campaniae episcopo, Salonae Dalmatiae episcopo, Amfioni, Donato, Desiderio, Fortunato, Euthicio, Maximo, Sinferonti et omnibus per orbem consacerdotibus nostris etc.* — so liest die einzige Handschrift.

Ursprünglich hat die Adresse gelautet:

*Gregorio, Amfioni, Donato, Desiderio, Fortunato, Euthicio, Maximo, Sinferonti et omnibus per orbem consacerdotibus nostris etc.*

So hat Augustin gelesen, und er bezeichnet diesen Text als den gebräuchlichen<sup>7</sup>.

1) A. a. O. I, S. 175.

2) A. a. O. I, S. 386.

3) A. a. O. I, S. 388.

4) Günther II, S. 669.

5) Günther I, S. 330.

6) Günther II, S. 628.

7) Siehe oben S. 344, Anm. 3.

Was in der Handschrift zwischen Gregorio und Amfioni steht, ist eine Randglosse, eine donatistische Glosse, mit der bewiesen werden sollte, daß die Synode von Sardica den Bischof Donatus von Karthago als rechtmäßig anerkannt habe.

Alexandriae episcopo  
 Nicomediae episcopo  
 Carthaginis episcopo  
 Campaniae episcopo  
 Neapolis Campaniae episcopo  
 Ariminiaceno (?)  
 Campaniae episcopo  
 Salonae Dalmatiae episcopo —

so hatte der donatistische Glossator an den Rand der Handschrift geschrieben. Natürlich sollten die acht Bischoftitel mit den acht Eigennamen der Adresse der Reihe nach verbunden werden, so daß Donato mit Carthaginis episcopo zusammentraf. So war das auch in dem donatistischen Exemplar des Briefes geschehen, das dem Augustin entgegengehalten wurde.

Die Hilariushandschrift zeigt einen anderen Befund. Der erste Abschreiber, der die Glosse am Rande seiner Vorlage vorfand, hat sie mißverstanden, und sie in ihrem ganzen Umfang hinter Gregorio in den Text eingeschoben. So ist die unmögliche Adresse der Pariser Handschrift entstanden.

Einige weitere Schlüsse ergeben sich von selbst. Zunächst das entstellte Ariminiaceno. Nach der Absicht des Glossators muß in diesem Wort ein Bischoftitel stecken, wie in allen anderen Teilen der Glosse, vorher und nachher. Die Korrektur Arimini episcopo liegt so nahe, daß ich sie nicht unterdrücken möchte. Danach ist die Konjekture A. Engelbrechts, die Feder in seinen Text aufnahm, Ariminensi clero, falsch. Der erste Teil des Wortes enthielt den Namen einer Stadt oder einer Landschaft im Genitiv; der zweite hieß episcopo, und nur dies scheint entstellt zu sein.

Im übrigen ist die Glosse gut erhalten. Man stutzt zunächst davor, daß in zwei Fällen — an vierter und an siebenter Stelle — anstatt der Bischofstadt nur die Landschaft: Campaniae genannt ist, und man könnte vermuten, daß hier die Namen der Städte in der Überlieferung ausgefallen sind. Wie es an fünfter Stelle heißt: Neapolis Campaniae episcopo, so könnte es etwa an vierter

Stelle: Capuae Campaniae episcopo, und an siebenter etwa Nolae Campaniae episcopo ursprünglich geheißen haben. Niemand wird die Möglichkeit bestreiten. Es braucht aber nicht der Fall gewesen zu sein. Es ist sehr wohl denkbar, daß der afrikanische Glossator die beiden Kleinstädte Kampaniens nicht mehr ermitteln konnte, in denen Desiderius und Maximus<sup>1</sup> vor 60 Jahren Bischöfe gewesen waren, und sich darum mit der Nennung der Landschaft begnügte.

Nach der Absicht des Glossators gehören seine acht Bischofstitel zu den acht Eigennamen, und zwar in derselben Reihenfolge. Es ist also zu verbinden:

1. Gregorio Alexandriae episcopo
2. Amfioni Nicomediae episcopo
3. Donato Carthaginis episcopo
4. Desiderio Campaniae episcopo
5. Fortunato Neapolis Campaniae episcopo
6. Euthicio Arimini episcopo
7. Maximo Campaniae episcopo
8. Sinferonti Salonae Dalmatiae episcopo,

und nicht:

6. Euthicio Campaniae episcopo
7. Maximo Salonae Dalmatiae episcopo
8. Sinferonti,

wie Feder<sup>2</sup> will, weil er das Ariminiaceno der Handschrift falsch versteht. Schon der eine Umstand, daß der letzte Eigenname Sinferonti ohne Bischofsitz bleibt, würde die Unmöglichkeit dieser Verbindung dartun, wenn es noch weiterer Beweise bedürfte.

Allerdings gibt es einen Einwand, der gegen meine Aufstellung erhoben werden könnte. Feder nennt den, von ihm an siebenter Stelle aufgeführten Maximus von Salona als eine bekannte Persönlichkeit<sup>3</sup>. Er beruft sich dabei auf D. Farlati, *Illyricum sacrum*, Bd. II (1753), S. 7—17. Wenn man aber Farlati aufschlägt, sieht man leicht, daß er lediglich auf Grund unserer Adresse zu seinen

<sup>1</sup>) Denn Maximo, nicht Euthicio ist an 7. Stelle mit Campaniae episcopo zu verbinden; s. unten.

<sup>2</sup>) In der Ausgabe a. a. O. und in den Sitz.-Ber. der Wiener Akademie phil.-hist. Klasse, Bd. 166, 1910, S. 113 f. 118 f. 121.

<sup>3</sup>) A. a. O., Bd. 166, S. 113 und 118 f.

Aufstellungen gelangt ist. Er benutzt als Text die erste Ausgabe Le Fèvre's<sup>1</sup>, der die Adresse so wiedergibt:

Gregorio Alexandriae episcopo, Amphioni Nicomediae episcopo, Donato Carthaginis episcopo, Desiderio Campaniae episcopo, Fortunato Neapolis Campaniae episcopo, Eutychio Ariminiadeno Campaniae episcopo, Maximo Salonarum Dalmatiae episcopo, Sympheronti et omnibus etc.

Als Handschrift lag ihm vor eine jetzt verschollene Kopie der Pariser Handschrift Feders. Diese Handschrift bot denselben Wortlaut wie die Pariser, nur daß sie statt Ariminiaceno vielmehr Ariminiadeno schrieb. Aber der Herausgeber Le Fèvre (Nicolaus Faber) hatte den Zusammenhang zwischen den leeren Bischofstiteln und den Eigennamen erkannt, und in seiner Ausgabe die Verbindung zwischen beiden hergestellt. Er war dabei ganz richtig verfahren, nur hat er das verdorbene Wort Ariminiadeno — wie seine Handschrift las — für einen Eigennamen gehalten und daher falsch mit Eutychio und Campaniae episcopo verbunden. Eine Folge davon war die Verkoppelung der 7. Maximo mit 8. Salonarum Dalmatiae episcopo. So ist die Figur des Maximus von Salona entstanden, die dann in die kirchengeschichtliche Literatur, z. B. Tillemont<sup>2</sup>, Gams<sup>3</sup>, aber nicht Smith-Wace<sup>4</sup>, übergegangen ist. Nach den obigen Ausführungen ist sie zu streichen. Der Maximus unserer Adresse war Bischof in Kampanien; der Bischof von Salona heißt Sympheron.

Nicolaus Faber hat also das Verständnis der Adresse auf die richtige Fährte geführt, hat aber zugleich die unrichtige Auffassung des Ariminiadeno verschuldet, die bis in die Gegenwart nachwirkt. Noch der Thesaurus linguae latinae hat einen — wenn auch mit Fragezeichen versehenen — Artikel Ariminiadenus, der sich auf unsere Stelle beruft.

Wir müssen aber noch einmal zu dem donatistischen Glossator zurückkehren. Aller Wahrscheinlichkeit nach läßt sich seine Zeit genau feststellen. Augustin hatte nämlich schon früher einmal Gelegenheit gehabt, sich mit dem Rundschreiben von Sardica

1) Hilarii Pictavensis episcopi, ex opere historico fragmenta, nunquam antea edita. Ex bibliotheca Pet. Pithoei. Parisiis 1598. S. 6 (zweite Zählung).

2) Tillemont, Mémoires pour servir à l'histoire ecclésiastique VI, 1704, S. 334.

3) Gams, Series episcoporum, 1873, S. 419.

4) Smith-Wace, Dictionary of Christian Biography, 4 Bde., 1877 ff.

auseinanderzusetzen. Er berichtet darüber in seinem 44. Briefe, der in das Jahr 397/98 gesetzt wird.

Tunc protulit quoddam volumen, ubi volebat ostendere, Sercicense concilium ad episcopos Afros, qui erant communionis Donati, dedisse litteras. Quod cum legeretur, audivimus Donati nomen inter ceteros episcopos, quibus illi scripserant. Itaque flagitare coepimus, ut doceretur, utrum ipse esset Donatus, de cuius parte isti cognominantur; fieri enim potuisse, ut alicui Donato alterius haeresis episcopo scripserint, cum maxime in illis nominibus nec Africae mentio facta fuerit<sup>1</sup>.

Man braucht nur die Ausdrücke, die Augustin hier über die Adresse des Schreibens gebraucht, mit den oben angeführten zu vergleichen, um zu sehen, daß ihm im Jahre 397/98 der Brief von Sardica noch in seiner ursprünglichen Fassung vorgehalten wurde. Die Donatisten behaupteten damals, daß sämtliche acht Bischöfe der Adresse Afrikaner wären, oder Augustin hatte wenigstens seinen Gegner so verstanden, als wenn er das behauptete; und er hält ihm entgegen, daß von Afrika in der Adresse nirgends die Rede wäre. Ein solches Mißverständnis und eine solche Widerlegung ist nur möglich, wenn die acht bischöflichen Namen ohne nähere Bezeichnung dastanden, so wie das in der ursprünglichen Fassung des Schreibens der Fall ist. Darauf mag die donatistische Partei eingesehen haben, daß sie die Beweiskraft ihres Dokuments verstärken müsse, wenn es verwendungsfähig bleiben sollte. Ein Historiker aus ihrer Mitte ermittelte die Diözesen der acht Bischöfe der Adresse und schrieb sie an den Rand seines Exemplars. Dieser Glossator braucht noch kein Fälscher gewesen zu sein; vielleicht wollte er nur eine Erläuterung zur Adresse des Briefes geben.

Diese Glosse ist dann aber von donatistischen Abschreibern in die Adresse aufgenommen worden. Denn wenn Augustin von den katholischen Exemplaren des Briefes sagt, daß die Bischöfe ohne Ortsbezeichnung in der Adresse ständen<sup>2</sup>, so ist damit gesagt, daß die Donatisten die Bischöfe mit ihren Diözesen aufführten. Von Donatus sagt er überdies ausdrücklich, daß er von

1) Wiener Ausgabe, Bd. 34, 2, S. 113f.

2) *Quamquam nos sine civitatum nominibus episcopos, ad quos hac litterae datae sunt, habeamus; und: Nec additis civitatum nominibus legi solet; s. oben S. 344, Anm. 3.*

den Donatisten zum Karthager gemacht worden wäre<sup>1</sup>. Damit war nach unseren Begriffen die Fälschung vollendet.

Man setzt die Bücher Augustins gegen Cresconius etwa in das Jahr 406<sup>2</sup>. Die Fälschung ist also zwischen 397/98 und ca. 406 zu setzen.

Die ganze Fälschung ist übrigens ein Versuch mit untauglichen Mitteln. Wenn auch den Donatisten zugegeben ist, daß der Brief wirklich in seiner Adresse u. a. den donatistischen Bischof Donatus von Karthago nannte, so ist doch damit für die Rechtmäßigkeit der Wahl des Donatus nichts bewiesen. Denn nicht die Synode von Sardica 343/44, sondern die eusebianische Partei dieser Synode hat den Brief verfaßt, und diese suchte sich Beistand bei allen Parteien, die sich von der katholischen Kirche getrennt hatten, so auch bei den Donatisten Afrikas. Es ist genau so gewesen, wie Augustin vermutete: *Africanam haeresim orientalis haeresis sibi tentavit adjungere*<sup>3</sup>.

Wir müssen zuletzt die Frage aufwerfen, ob der donatistische Glossator sachlich Recht hatte, das heißt ob die acht Bischöfe der Adresse wirklich die Bischofsitze gehabt haben, die ihnen die Glosse zuschreibt. Darauf ist zu antworten, daß das aller Wahrscheinlichkeit nach der Fall ist. Vier von den acht Bischöfen sind anderweitig bekannt. Über Gregor und Donatus ist kein Wort zu verlieren. Amphion von Nikomedien war der Nachfolger des Eusebius; über ihn ist Lequien<sup>4</sup> und Feder<sup>5</sup> zu vergleichen. Fortunatus steht in der alten Bischofsliste von Neapel verzeichnet, an einer Stelle, die ganz der Zeit der Synode von Sardica entspricht<sup>6</sup>. Daß wir die vier übrigen nicht kennen, braucht niemand zu wundern, zumal mit der Möglichkeit zu rechnen ist, daß es sich um irgendwelche arianische Gegenbischöfe handelt, deren Spur sich schnell verwischt hat. Der Glossator war also gut unterrichtet. Zum Beweis seiner Ehrlichkeit kann man darauf ver-

<sup>1</sup> *Cui nomini Carthago a vestris est addita*; und: *Si non in vestris litteris Carthaginensis factus est*; s. oben S. 344, Anm. 3.

<sup>2</sup> Vgl. Gust. Krüger bei M. Schanz, *Geschichte der römischen Literatur*, Teil 4, 2, 1920, S. 429.

<sup>3</sup> Siehe oben S. 344, Anm. 3.

<sup>4</sup> Lequien, *Oriens christianus* I, S. 585 f.

<sup>5</sup> In den Wiener Sitz.-Ber. (oben S. 349, Anm. 2), S. 109 f.

<sup>6</sup> *Gesta episcoporum Neapolitanorum*, ed. Waitz. p. 404, 14 ff. (Monum. Germ. Scriptorum rerum Langobardicarum et italicarum saec. VI.—IX.).

weisen, daß er die Nr. 4 und 7 seiner Liste als Bischöfe Kampaniens, ohne Angabe ihrer Diözesen, bezeichnet. Der Glossator gibt damit zu, daß er die beiden Bischofsitze nicht ermittelt hat. So spricht alles dafür, daß die Donatisten eine sachliche Fälschung nicht begangen haben. In dieser Beziehung ist der Argwohn Augustins zu weit gegangen<sup>1</sup>.

Ludwig Traube sagt in seiner berühmten Abhandlung über die Textgeschichte der *Regula S. Benedicti*: „Der Interpolator ist zwar im philologischen Sinn ein Übeltäter, aber er ist nichts weniger als das, was frühere Zeit ihm zuschob: ein *monachus dormitans* oder *oscitans*; er ist vielmehr faßbar, persönlich und historisch betrachtet, mehr klug als böse, nicht ein Schreiber, sondern ein Philolog, ein Herausgeber.“<sup>2</sup> In unserm Fall haben wir beide Sorten von Interpolatoren vor uns. Der donatistische Glossator war so etwas wie ein Historiker; aber den Schreiber der Pariser Handschrift (oder ihrer Vorlage), der die Glosse unverstanden in den Text aufnahm und dadurch alle die Verwirrung verschuldet hat, den kann man schon einen *monachus dormitans* nennen, ohne ihm zu nahe zu treten.

<sup>1</sup>) *Aut ergo aliquis Donatus fuit non in Africa episcopus; und: Unde nescio, quis iste Donatus; s. oben S. 344, Anm. 3.*

<sup>2</sup>) *Abh. der Münchener Akad., 3. Klasse, Bd. 21, 1898, S. 602.*